



HVBG

HVBG-Info 30/2000 vom 27.10.2000, S. 2861 - 2862, DOK 750.04

**Angehörigenprivileg bei Ansprüchen gegen den  
Kfz-Haftpflichtversicherer (§ 116 Abs. 6 SGB X) - Urteil des  
LG Trier vom 19.03.1998 - 6 O 203/97**

Anspruchsübergang auf SV-Träger: Angehörigenprivileg bei  
Ansprüchen gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer (§ 116  
Abs. 6 SGB X; § 823 Abs. 1 BGB; § 3 Nr. 1 PflVG);  
hier: Urteil des Landgerichts (LG) Trier vom 19.03.1998  
- 6 O 203/97 -

Das Angehörigenprivileg nach § 116 Abs. 6 SGB X schließt auch den  
Regress eines SVT gegen einen Kfz-Haftpflichtversicherer aus.

**Orientierungssatz:**

Ein Übergang der Ansprüche der bei einem Verkehrsunfall  
Geschädigten auf den gesetzlichen Krankenversicherer ist nach  
SGB X § 116 Abs 6 (juris: SGB 10) ausgeschlossen, wenn der  
Schädiger und die Geschädigte Ehegatten sind, die im Zeitpunkt des  
Unfalles in häuslicher Gemeinschaft lebten. Dieses sog  
Angehörigenprivileg gilt auch dann, wenn der Schädiger  
haftpflichtversichert ist, also im Falle der  
Kfz-Haftpflichtversicherung ansonsten der Direktanspruch gegen den  
Versicherer auf den Sozialversicherungsträger übergegangen wäre.

Anmerkung der Redaktion: Vgl. zum Angehörigenprivileg des § 116  
Abs. 6 SGB X Rischar VersR 1998, 27.

Die Klägerin als gesetzlicher Krankenversicherer ihrer  
Versicherungsnehmerin W. nahm die Beklagte aus übergegangenem  
Recht (§ 116 Abs. 1 SGB X) auf Ersatz ihrer Aufwendungen für  
Heilbehandlung in Anspruch.  
Am 25.5.1995 erlitt die Versicherungsnehmerin der Klägerin (im  
Folgenden: die Geschädigte) als Insassin in einem von ihrem  
Ehemann gesteuerten Pkw bei einem von diesem verschuldeten  
Verkehrsunfall schwere Verletzungen. Ihr Ehemann war auf der  
Autobahn bei einer Geschwindigkeit von ca. 150 km/h plötzlich mit  
dem Fahrzeug vom rechten Fahrstreifen über die Überholspur zur  
Mittelplanke hin auf den unbefestigten Randstreifen geraten und  
dann anschließend nach rechts in Richtung der angrenzenden  
Böschung geschleudert, wo sich das Fahrzeug überschlug. Ein  
Mitinsasse wurde tödlich verletzt, die übrigen Insassen erlitten  
schwerste Verletzungen. Die Geschädigte selbst erlitt eine  
komplette Querschnittslähmung und ist auf Dauer  
behandlungsbedürftig. Halter des Fahrzeugs war der Vater der  
Geschädigten, der Pkw war bei der Beklagten haftpflichtversichert.

Die Klägerin wandte für Krankenhausbehandlung in der Zeit vom  
25.5.1995 bis 4.3.1996 Kosten in Höhe von 164.642,83 DM auf.

Zwischen den Parteien bestand ein Teilungsabkommen bis zu einem Limit von 50.000 DM. Die Beklagte zahlte die sich aus dem Teilungsabkommen ergebende Quote von 55 % aus 50.000 DM, mithin also 27.500 DM.

Mit der vorliegenden Teilklage verlangte die Klägerin von der Beklagten im Wege des Direktanspruchs aus § 3 Nr. 1 PflVG für die Zeit vom 1.10.1995 bis 11.1.1996 die Erstattung ihrer auf 66.402,30 DM bezifferten Aufwendungen für Krankenhausbehandlungen. Sie berief sich dabei auf einen Anspruchsübergang nach § 116 Abs. 1 SGB X.

Die Klage hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

-----

Bei den Klageansprüchen handelt es sich um die Direktansprüche der Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer aus § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 230, 232 StGB, 3 Nr. 1 PflVG. Ein Übergang dieser Ansprüche auf die Klägerin ist vorliegend nach § 116 Abs. 6 SGB X ausgeschlossen, da Schädiger und Geschädigte Ehegatten sind, die im Zeitpunkt des Unfalls in häuslicher Gemeinschaft lebten.

Dieses so genannte "Angehörigenprivileg" gilt auch dann, wenn der Schädiger haftpflichtversichert ist, also im Fall der Kfz-Haftpflichtversicherung ansonsten der Direktanspruch gegen den Versicherer auf den Sozialversicherungsträger übergegangen wäre (BGH VersR 1968, 248 = NJW 1968, 649; 1979, 256 = NJW 1979, 983; BGHZ 41, 79 = VersR 1964, 391). Allerdings hat der BGH im Urteil vom 9.7.1996 (VersR 1996, 1258 = NJW 1996, 2933 = JR 1997, 192 mit Anm. von Schmitt) entschieden, dass das Angehörigenprivileg nach § 116 Abs. 6 SGB X einem Übergang des Direktanspruchs nach § 3 PflVG auf den Sozialhilfeträger nicht entgegensteht. Den entscheidenden Grund für die Bejahung des Anspruchsübergangs auf den Sozialhilfeträger, obwohl die Voraussetzungen des Familienprivilegs vorlagen, sah der BGH in der Subsidiarität der Sozialhilfe. Keine Sozialhilfe erhält nämlich nach § 2 BSHG, wer sich selbst helfen kann oder Hilfe von anderen erhalten kann. Dazu zählt der BGH die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs, der alsbald realisiert werden kann.

Der BGH löst den Normenkonflikt zwischen § 2 BSHG und § 116 Abs. 6 SGB X zugunsten der erstgenannten Vorschrift. Ebenso wie im Fall des Beitragsregresses nach § 119 SGB X passt das Angehörigenprivileg auf den Fall des Sozialhilferegresses nicht. Dagegen hat der BGH in dieser Entscheidung offen gelassen, ob er an der Rechtsprechung festhalten wird, der zufolge das Angehörigenprivileg nach § 116 Abs. 6 SGB X auch den Regress eines Sozialversicherungsträgers gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer ausschließt.

Die Begründung des BGH lässt sich nicht auf den Sozialversicherungsträger übertragen. Ein Anspruchsübergang auf den Sozialversicherungsträger, obwohl die Voraussetzungen des Familienprivilegs vorliegen, würde nicht nur gegen die Anordnung des Gesetzgebers in § 116 Abs. 6 SGB X verstoßen, sondern auch dem Normzweck des § 3 Nr. 1 PflVG, dem Grundsatz der Akzessorietät und dem Trennungsprinzip, wonach die Versicherung der Haftung folgt und nicht umgekehrt, widersprechen. Der Auffassung, dass Sozialversicherungsträger aus einem auf sie übergegangenem Direktanspruch gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer gem. § 3 PflVG auch dann vorgehen können, wenn Schädiger und Geschädigte Familienangehörige i.S.d. § 116 Abs. 6 SGB X sind (so z.B. Greger,

Haftungsrecht des Straßenverkehrs 3. Aufl. Anh. II Rdn. 154; Schirmer DAR 1988, 289), ist deshalb nicht zu folgen. Der Übergang des Direktanspruchs auf den Sozialversicherungsträger, obwohl die Voraussetzungen des Familienprivilegs vorliegen, wäre eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften des § 116 Abs. 6 SGB X und des § 67 Abs. 2 VVG.

Der Wortlaut des § 116 Abs. 6 SGB X ist eindeutig. Danach ist ein Übergang bei Schädigung durch Familienangehörige "ausgeschlossen". Das Gesetz differenziert nicht danach, ob der Schädiger haftpflichtversichert ist oder nicht. "Ausgeschlossen" ist der in § 116 Abs. 1 SGB X genannte Anspruchsübergang. Es kommt nicht darauf an, ob der Geschädigte den Schadensersatzanspruch im Wege der Direktklage gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer realisieren kann oder ob er - wie in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung - den Schädiger in Anspruch nehmen muss, der dann Deckungsschutz von der Haftpflichtversicherung erhält. Die Befugnis nach § 3 PflVG, den Kfz-Haftpflichtversicherer direkt in Anspruch zu nehmen, ändert nichts daran, dass Voraussetzung für eine solche Inanspruchnahme der Übergang einer Forderung - sei es nach §§ 823 ff. BGB oder nach dem StVG usw. - ist. Ist also der Übergang des Schadensersatzanspruchs "ausgeschlossen", muss dies auch für den Direktanspruch gelten. Der Haftungsanspruch wird durch den Direktanspruch nicht erweitert, sondern der Direktanspruch betrifft lediglich die Passivlegitimation (BGHZ 41, 79 = VersR 1964, 391; BGH VersR 1968, 248 = NJW 1968, 649; 1979, 256 = NJW 1979, 983; 1980, 644; 1985, 1958).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Entstehungsgeschichte des § 116 SGB X. Der Gesetzgeber hat den allgemeinen Rechtsgedanken, der im Familienprivileg enthalten ist, zuerst in § 67 Abs. 2 VVG aus dem Jahr 1908 kodifiziert. 75 Jahre später, 1983, hat er diese gesetzliche Anordnung in § 116 Abs. 6 SGB X wiederholt. Dabei wurde die bisher ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung zur entsprechenden Anwendung des Familienprivilegs auf den Anspruchsübergang nach § 1542 RVO eingearbeitet (BR-Drucks. 526/80 S. 27 f.). Bei den Diskussionen zum SGB X Teil 3 war die Kontroverse darüber, ob es interessengerecht ist, den Regress auch mit Wirkung zugunsten der Haftpflichtversicherer auszuschließen, bekannt (s. Gegenvorschlag von Ritze SozVers 1981, 255).

Der Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, der eine Reihe Korrekturen des Gesetzentwurfs zu § 116 SGB X vornahm, griff die Kritik betreffend den Regressausschluss zugunsten der Haftpflichtversicherung nicht auf (Schlussempfehlung BT-Drucks. 9/1753). Nach Inkrafttreten haben auch die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger ausdrücklich akzeptiert, dass die Rechtsprechung des BGH zum Haftungs Ausschluss auch bei bestehender Haftpflichtversicherung gilt, und dementsprechend mit den Haftpflichtversicherern in Teilungsabkommen vereinbart, dass diese

keine Anwendung (finden), wenn es sich bei dem Geschädigten um einen Familienangehörigen der bei dem Haftpflichtversicherer haftpflichtversicherten Person, die mit dem Geschädigten in häuslicher Gemeinschaft lebt (§ 116 Abs. 6 SGB X), oder um eine Person handelt, der gegenüber die Haftung nach §§ 636, 637 RVO ausgeschlossen ist.

Auch eine systematische Auslegung des § 116 SGB X führt zu keinem anderen Ergebnis. Gem. § 116 Abs. 6 S. 2 SGB X kann ein Ersatzanspruch nach Abs. 1 dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen hat und in

häuslicher Gemeinschaft lebt. Diese Regelung bestätigt ausdrücklich, dass der Ersatzanspruch selbst nicht geltend gemacht werden kann. Mit dem Wort "Ersatzanspruch" ist der dem Direktanspruch zugrunde liegende Schadensersatzanspruch gemeint. Diese Formulierung zeigt deutlich, dass es für den Umfang des Haftungsausschlusses nicht darauf ankommen kann, wer im Prozess des Geschädigten passiv legitimiert ist. Ebenso ist in Abs. 2 und 5 des § 116 SGB X davon die Rede, dass der Anspruch auf Ersatz eines Schadens nur in begrenztem Umfang übergeht. Auch hier wird nicht danach differenziert, ob der Schädiger haftpflichtversichert ist und gegebenenfalls ein Direktanspruch gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung besteht oder nicht. Dies zeigt, dass der Gesetzgeber beim Anspruchsübergang nicht danach differenzieren wollte, ob der Schädiger haftpflichtversichert ist oder nicht und ob der Geschädigte gegebenenfalls einen Direktanspruch gem. § 3 PflVG hat oder nicht. Das Familienprivileg nach § 116 Abs. 6 SGB X ist nicht als Haftungsbegrenzung auf Basis einer Abwägung unter Billigkeitsgesichtspunkten formuliert, sondern definiert Tatbestand (Familienangehörige, häusliche Gemeinschaft usw.) ebenso eindeutig wie die Rechtsfolge ("Übergang ... ausgeschlossen"). Auch der Vergleich zu anderen Haftpflichtbegrenzungsregelungen zeigt, dass das Bestehen einer Kfz-Pflichtversicherung verbunden mit dem Direktanspruch eine Einschränkung des Familienprivilegs nicht rechtfertigt, das Gesetz also das vom BGH angesprochene "Trennungsprinzip" ausdrücklich bestätigt.

Abzulehnen ist auch die zum Teil in der Literatur vorgeschlagene "teleologische Reduktion" d.h. eine Beschränkung der Rechtsfolge des § 116 Abs. 6 SGB X auf die Fälle, in denen ein Direktanspruch aufgrund Versicherungsschutzes aus einer Kfz-Pflichtversicherung nicht besteht (so etwa Greger aaO Anh. II Rdn. 154 und Deppe-Hilgenberg, Direktanspruch, Regress, Regressbeschränkungen und Reflex im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung 1992 S. 292 ff.). Dies würde voraussetzen, dass eine an Sinn und Zweck der Vorschrift orientierte Auslegung eine solche Einschränkung gebietet, mithin also das vom Gesetzgeber selbst verfolgte Ziel eine solche den Wortlaut übersteigende Auslegung geboten erscheinen lässt.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 116 Abs. 6 SGB X kommt es auf die "Erhaltung des häuslichen Familienfriedens" an. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Geltendmachung eines Regressanspruchs als solche schon den Familienfrieden gefährdet. Entscheidend ist, dass sich der Regressanspruch auch danach bemisst, wie weit das Unfallopfer am Unfall ein Mitverschulden trägt, z.B. dadurch - wie hier von der Beklagten vorgetragen -, dass die Ehefrau nicht ausreichend auf ihren Ehemann einwirkte, vorsichtiger zu fahren, die Geschwindigkeit zu verringern usw. Im Regressprozess, der sich ausschließlich gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung richtet, müssten dann Fahrer und verletzte Angehörige gehört werden, insbesondere auch dazu, wie es im Einzelnen zum Unfall kam und wieweit der Mitverschuldenseinwand berechtigt ist. Gerade bei schweren Unfällen kann aber eine solche Auseinandersetzung den durch den Unfall schon massiv beeinträchtigten Familienfrieden erneut gefährden - geht es bei schweren Unfällen gerade auch darum, wieweit die Familie bereit und in der Lage ist, trotz eines vorangegangenen Fehlverhaltens die unter Umständen immensen Belastungen einer Pflege auf sich zu nehmen.

§ 116 Abs. 6 SGB X soll derartige Streitigkeiten über die haftpflichtrechtliche Verantwortung vermeiden. Entscheidend ist,

dass schon der Referentenentwurf zu § 116 SGB X das Verwandtenprivileg ausdrücklich damit begründet (s. Neumann-Duesberg BKK 1979, 203), dass "bei jeder Durchführung eines Regresses ... es notwendigerweise zu einer rechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Angehörigen einer häuslichen Familiengemeinschaft" komme. Die tatsächlichen Grundlagen dieser Sichtweise haben sich nicht geändert und damit auch nicht der dem Gesetz zugrunde liegende Zweck, der allein Grundlage einer "teleologischen Reduktion" sein kann. Angesichts der möglichen Gefährdung des - auch unter dem Gesichtspunkt der häuslichen Pflege wichtigen - Familienfriedens sind übergeordnete Gesichtspunkte, etwa des Gemeinwohls, der Legitimität oder gar der Gleichbehandlung, nicht ersichtlich, die es erfordern, den Wortlaut des § 116 Abs. 6 SGB X für den Bereich des Straßenverkehrsunfalls faktisch in sein Gegenteil zu verkehren.

Der Übergang des Direktanspruchs auf den Sozialversicherungsträger, obwohl die Voraussetzungen des Familienprivilegs vorliegen, wäre deshalb eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften des § 116 Abs. 6 SGB X und des § 67 Abs. 2 VVG, sodass hierfür eine Gesetzesänderung notwendig wäre. Deshalb ist an der bisherigen Rechtsprechung festzuhalten, solange der Gesetzgeber das Familienprivileg als allgemeinen Rechtsgedanken anerkennt.

Fundstelle:

NJW-RR 1999, 392-394